



Gemeinde Heddesbach

Rhein – Neckar - Kreis

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 27. November 1996

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und den §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Heddesbach am 16. Dezember 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 (Steuersatz) der Satzung vom 27. November 1996 erhält folgende Neufassung:

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 75 Euro. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

(2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 150 Euro. Werden neben im Zwinger (§ 7) gehaltenen Hunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als weitere Hunde. Steuerfreie Hunde nach § 6 bleiben außer Betracht.

(3) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das 3-fache des Steuersatzes nach Absatz 1 Satz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Die in Artikel 6 der Euro-Anpassungs-Satzung in der Fassung vom 8. November 2001, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Heddesbach vom 14.11.2001, festgesetzten Steuersätze werden ab dem 1. Januar 2005 insoweit geändert.

Heddesbach, 16. Dezember 2004

Klein, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Heddesbach, 16. Dezember 2004

Klein, Bürgermeister

Ausgefertigt, Heddesbach, den 17. Dezember 2004
Klein, Bürgermeister